



Antragsrückgabe bitte an:

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Geschäftsbereich Recht und Beratung
Ausnahmeverfahren
Bockenheimer Landstraße 21
60325 Frankfurt am Main

E-Mail: ausnahmebewilligungen@hwk-rhein-main.de

Wichtiger Hinweis

für Antragsteller im Elektrotechniker- und Installateur- und Heizungsbauerhandwerk

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Ausnahmegewilligung bzw. Ausübungsberechtigung lediglich den handwerksrechtlichen Bereich abdeckt und bestimmte Tätigkeiten den Nachweis erfolgreich besuchter Lehrgänge für die notwendige Konzession des jeweiligen Versorgungsunternehmens voraussetzen.

Diese Konzession erfordert regelmäßig, je nach ausgeübter Tätigkeit, einen gesonderten theoretischen und/oder praktischen Befähigungsnachweis. Dieser Nachweis kann für das Elektrotechnikerhandwerk z. B. durch die Teilnahme an einem so genannten TREI-Lehrgang erbracht werden und für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk z. B. durch die Teilnahme an einem so genannten TRGI-, TRWI- und/oder WHG-Lehrgang erbracht werden. Wegen weiterer Einzelheiten setzen Sie sich bitte mit dem für Sie zuständigen Versorgungsunternehmen in Verbindung.

Hinweis für das Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk

Die Ausnahmegewilligung beziehungsweise Ausübungsberechtigung deckt lediglich den handwerksrechtlichen Bereich ab. Wegen Fragen zur Abgasuntersuchung setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Innung in Verbindung.

Kosteninformation

zum Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7a und § 7b der Handwerksordnung (HwO), einer Ausnahmegewilligung nach § 8 und § 9 HwO.

Bereits die Antragstellung löst eine Gebührenpflicht aus. Das heißt, eine Gebühr wird auch dann fällig, wenn der Antrag abgelehnt oder vor der Entscheidung zurück genommen wird. Die konkrete Gebührenhöhe richtet sich nach dem aktuellen Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vom 1. Januar 2005:

- Für die Erteilung einer Ausübungsberechtigung 7b HwO wird eine Gebühr von **650 €** erhoben.
- Für die Erteilung einer **unbefristeten** und **unbeschränkten** Ausübungsberechtigung / Ausnahmegewilligung nach § 7a, § 8 oder § 9 Abs. 1 HwO wird eine Gebühr von **650 €** erhoben.
- Bei Erteilung einer **unbefristeten** aber **beschränkten** Ausübungsberechtigung / Ausnahmegewilligung nach § 7a, § 8 oder § 9 Abs. 1 HwO beträgt die Gebühr **550 €**.
- Für die Erteilung einer **befristeten** und **unbeschränkten** Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO beträgt die Gebühr **450 €**.
- Bei Erteilung einer **befristeten** und **beschränkten** Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO wird eine Gebühr von **350 €** fällig.

Sollte der Antrag abgelehnt werden, beträgt die Gebühr **bis zu 75 Prozent** der oben genannten vollen Gebührensätze.

Bei Rücknahme des Antrags, bevor hierüber entschieden worden ist, wird eine Gebühr in Höhe von **bis zu 50 Prozent** der oben genannten vollen Gebührensätze fällig.

Wenn die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten vom Antragsteller nicht auf andere Weise nachgewiesen werden, wird ein **Sachkundenachweis** erforderlich. Hierdurch entstehen weitere Kosten. Diese setzen sich zusammen aus einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 100 € sowie den konkreten Kosten des Nachweises (z. B. Material-, Werkstatt, und Sachverständigenkosten). Die Gesamtkosten der Sachkundeprüfung liegen in der Regel zwischen 300 und 1.500 €. Nach Anmeldung zu einem Sachkundenachweis wird ein Kostenvorschuss erhoben.

Sollten Sie weitere Fragen zum Antragsverfahren oder zu den Kosten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Allgemeine Informationen zum Antrag

Art des Antrags

Mit dem Antragsvordruck kann eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle gemäß § 9 HwO beantragt werden.

Antragsgegenstand

kann nur ein zulassungspflichtiges Handwerk entsprechend der Anlage A zur Handwerksordnung oder eine wesentliche Teiltätigkeit aus einem solchen Handwerk sein.

Antragsteller

kann nur eine natürliche Person sein. Betriebe scheiden als Antragsteller aus.

Nachweise über die Ausbildung und die Berufsausübung

Die beruflichen Tätigkeiten müssen durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftslandes nachgewiesen und die geleistete Ausbildung durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt sein. Die Bescheinigung soll Art und Dauer der Tätigkeit beinhalten.

Bitte fügen Sie die Nachweise im Original mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache bei. Die Übersetzung ist durch einen öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer vorzunehmen.



An die Handwerkskammer _____

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 9 Handwerksordnung (HwO)

Beabsichtigte selbständige Tätigkeit (Handwerk mit evtl. Beschränkung)

1 a) Personalangaben (Kopie des Personalausweises bitte beifügen)

Vor- und Zuname, ggf. Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

PLZ, Wohnort und Straße (Deutschland)

PLZ, Wohnort und Straße (Herkunftsland)

Telefon-Nr. (Deutschland)

Telefax.-Nr.

e-Mail-Adresse

Telefon-Nr. (Herkunftsland)

Telefax-Nr.

e-Mail-Adresse

1 b) Ort der gewerblichen Niederlassung

Ort der gewerblichen Niederlassung im Herkunftsland

Ort der gewerblichen Niederlassung in Deutschland
(Inland)

Ort der erstmaligen grenzüberschreitenden Gewerbeausübung in Deutschland ohne gewerbliche Niederlassung
im Inland

Haben Sie schon einmal bei einer anderen Handwerkskammer eine Ausnahmegewilligung beantragt?

Nein

Ja, bei dieser Handwerkskammer _____



2) Bisheriger beruflicher Werdegang

a) Ausbildung (bitte Zeiten und Ausbildungsberuf angeben)

b) Prüfungen (z.B. Gesellen-, Facharbeiter-, Meister-, Ingenieurprüfung - bitte in beglaubigten Kopien belegen)

c) Berufliche Tätigkeit als Arbeitnehmer

Arbeitgeber	Tätigkeit als	Zeitraum
-------------	---------------	----------

d) Selbständige Tätigkeit

Name des Unternehmens	Unternehmensgegenstand	Zeitraum
-----------------------	------------------------	----------



3) Stellungnahme von Innung oder Berufsvereinigung

(Frage entfällt bei Antragstellung nach § 9 Abs. 2 HwO)

Die Handwerkskammer kann eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen, wenn der Antragsteller ausdrücklich zustimmt. Sie hat ihre Stellungnahme einzuholen, wenn der Antragsteller es verlangt.

Stimmen Sie der Einholung einer Stellungnahme zu?

ja
nein

Verlangen Sie die Einholung einer Stellungnahme?

ja
nein

Innung bzw. Berufsvereinigung: _____

Hinweis auf § 12 Abs. 4 Hess. Datenschutzgesetz vom 07.01.1999 (GVBl. I S. 98)

Die Datenerhebung bei der Handwerkskammer dient der Prüfung, ob die nach § 9 Handwerksordnung bzw. § 3 EU/EWG-Handwerk-Verordnung geforderten Voraussetzungen vorliegen. Sie können Angaben bzw. Vorlage von Unterlagen verweigern. Allerdings kann dies zu einer Antragsablehnung führen.

Die Daten werden auch der Innung bzw. Berufsvereinigung zur Kenntnis gebracht, sofern Sie der Anhörung zustimmen.

_____, den.....
(Ort) (Unterschrift)

Anlage

Allgemeine Informationen zum Antrag

Kosteninformation

Information zur Datenerhebung

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO

Die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Bockenheimer Landstraße 21, 60325 Frankfurt am Main, vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Dr. Christof Riess, erhebt und verarbeitet Ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Erfüllung unserer Pflichten und die Wahrnehmung unserer Aufgaben erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 c) und e) DSGVO. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage an andere öffentliche Stellen, die Ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen oder an private Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Verwendung Ihrer Daten darlegen. Sofern keine besonderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen, werden die Daten gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datensicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@hwk-rhein-main.de oder unter Datenschutzbeauftragter c/o Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Bockenheimer Landstraße 21, 60325 Frankfurt am Main, erreichen.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.